

# Radfahrvereinigung „Vorwärts“ Anspach e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Radfahrvereinigung „Vorwärts“ Anspach e.V., nachfolgend kurz RV Anspach genannt.
- 1.2. Die RV Anspach hat ihren Sitz in Neu-Anspach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr der RV Anspach ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Aufgabe der RV Anspach ist die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports und Radfahrwesens.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2.3. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die RV Anspach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Die RV Anspach ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Mittel der RV Anspach und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der RV Anspach fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Zuwendungen an die RV Anspach aus zweckgebundenen Mitteln Dritter dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

### § 4 Verbandszugehörigkeit

- 4.1. Die RV Anspach ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
- 4.2. Die RV Anspach ist dem Hessischen Radfahrerverband e.V. und dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angeschlossen.
- 4.3. Die Satzungen, Beschlüsse, Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Radfahrerverbandes e.V. und des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. sind für die Mitglieder der RV Anspach verbindlich.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied der RV Anspach kann jede Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt und durch ihre Unterschrift diese Satzung als für sich verbindlich anerkennt. Die Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters.
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des erweiterten Vorstandes zulässig, der dann endgültig entscheidet.
- 5.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die 50 Jahre ordentliches Mitglied der RV Anspach waren oder das 70. Lebensjahr vollendet und eine 25-jährige Mitgliedschaft zurückgelegt haben. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 5.4. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragspflicht der RV Anspach gegenüber befreit.
- 5.5. Als stimmberechtigtes Mitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.6. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der RV Anspach endet:
  - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei eine schriftliche Austrittserklärung spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen muß;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen der RV Anspach gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluß;
  - d) durch Tod des Mitglieds.
- 6.2. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag des erweiterten Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluß der Hauptversammlung. Der Beschluß muß mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Beschluß ist endgültig.
- 6.3. Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der RV Anspach werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.
- 6.4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Zuwendungen, Anteile an etwaigen Überschüssen oder sonstigen Vermögensvorteilen aus Mitteln der RV Anspach.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder der RV Anspach sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, Sportordnung und Wettkampfbestimmungen sowie die auf den Hauptversammlungen der RV Anspach, des Hessischen

- Radfahrerverbandes e.V. und des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. gefaßten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen der RV Anspach zu vertreten;
  - c) die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

## **§ 8 Beiträge**

- 8.1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied der RV Anspach betritt.
- 8.2. Die Beiträge der RV Anspach sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Hauptversammlung festgesetzt werden.
- 8.3. Die RV Anspach ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eintretenden Mitgliedern oder Gebühren von den Mitgliedern für besondere Leistungen zu verlangen, wobei die Höhe dieser Gebühren alljährlich in der Hauptversammlung festgesetzt werden.

## **§ 9 Organe**

- 9.1. Die Organe der RV Anspach sind:
  - a) die Mitgliederversammlung, genannt Hauptversammlung;
  - b) der geschäftsführende Vorstand;
  - c) der erweiterte Vorstand;
  - d) die Jugendversammlung.
- 9.2. Die Mitglieder der Organe der RV Anspach müssen Mitglieder der RV Anspach sein.
- 9.3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 10 Hauptversammlung**

- 10.1. Die Hauptversammlung ist die jährliche Versammlung der Mitglieder der RV Anspach.
- 10.2. Die Hauptversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 10.3. Die Hauptversammlung muß in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfinden.
- 10.4. Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen. Mit der Einladung muß die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- 10.5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) die Berichte des erweiterten Vorstandes;
  - b) die Entlastung des erweiterten Vorstandes;
  - c) die Neuwahl des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters;
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers;
  - e) den Veranstaltungskalender;
  - f) Anträge;
  - g) Verschiedenes.
- 10.6. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;

- b) Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes des Schatzmeisters;
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des erweiterten Vorstandes;
  - e) Wahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, einer eventuellen Aufnahmegebühr und von Gebühren für besondere Leistungen;
  - g) Erörterung und Beschlußfassung über die zur Hauptversammlung eingegangenen Anträge;
  - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
  - i) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden nach Vorschlag des erweiterten Vorstandes.
- 10.7. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Hauptversammlung.
- 10.8. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme.
- 10.9. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 10.10. Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung mit Stimmzettel muß jedoch erfolgen, wenn dies ein Mitglied verlangt.
- 10.11. Bei Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.12. Anträge zur Hauptversammlung müssen zu dem in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Termin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
- 10.13. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit anerkannt wird, dies erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 10.14. Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In der Einladung zur Hauptversammlung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen und welche Änderungen vorgenommen werden sollen.
- 10.15. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die gefaßten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

## **§ 11 Außerordentliche Hauptversammlungen**

- 11.1. Wenn es das Interesse der RV Anspach erfordert, kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
- 11.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn diese von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mit einer Begründung beantragt wird.
- 11.3. Für die außerordentlichen Hauptversammlung gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

- 12.1. Der geschäftsführende Vorstand der RV Anspach besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem 1. Schatzmeister;
  - d) dem 1. Schriftführer.
- 12.2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder, worunter sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muß, gemeinsam zur Vertretung der RV Anspach berechtigt.
- 12.3. Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstandes:
  - a) der 1. Vorsitzende ist der Leiter und Repräsentant der RV Anspach. Er leitet die RV Anspach nach der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Im Verhinderungsfall wird er von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten;
  - b) der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden;
  - c) dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens der RV Anspach.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

- 13.1. Der erweiterte Vorstand der RV Anspach besteht aus:
  - a) den Ehrenpräsidenten;
  - b) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung;
  - c) dem 2. Schatzmeister;
  - d) dem 2. Schriftführer;
  - e) den Fachwarten für die in der RV Anspach aktiv betriebenen Zweige des Radsports;
  - f) dem Jugendleiter;
  - g) der Frauen- und Mädelfartin;
  - h) dem Pressewart;
  - i) dem Zeugwart;
  - j) bis zu 6 Beisitzern.
- 13.2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes der RV Anspach werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 13.3. Der Jugendleiter und die Mädelfartin werden in der Jugendversammlung gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt.
- 13.4. Die Mitglieder des Vorstandes können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Hauptversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
- 13.5. Es ist gestattet, daß Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine Doppelfunktion im erweiterten Vorstand ausüben.
- 13.6. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, als Hilfe der Fachwarte Übungsleiter und Trainer in den erweiterten Vorstand zu berufen, die ebenso wie der Ehrenvorsitzende Stimmrecht im erweiterten Vorstand haben.
- 13.7. Wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß

- auszuführen, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter berufen.
- 13.8. Aufgabenverteilung des erweiterten Vorstandes:
- a) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 12.3. dieser Satzung;
  - b) der gesamte erweiterte Vorstand leitet den allgemeinen sportlichen Betrieb;
  - c) die Fachwarte haben den sportlichen Betrieb ihrer Fachsparte zu überwachen;
  - d) die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind entsprechend ihrer Funktion, gemäß der Aufgabenstellung der Hauptversammlung tätig;
  - e) der erweiterte Vorstand muß der Hauptversammlung einen Jahresbericht erstatten.
- 13.9. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn bei den Vorstandssitzungen mindestens fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung entscheidend.
- 13.10. Soweit es die Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, kann der erweiterte Vorstand besondere Ausschüsse bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung nicht der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des erweiterten Vorstandes.
- 13.11. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die gefaßten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll muß vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer unterschrieben werden.

#### **§ 14 Jugendversammlung**

- 14.1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder der RV Anspach bis 18 Jahren.
- 14.2. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
- 14.3. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendleiter einberufen und geleitet.
- 14.4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und die Mädelswartin, die von der Hauptversammlung bestätigt werden müssen.
- 14.5. Der Jugendleiter und die Mädelswartin vertreten die Belange der Jugend im erweiterten Vorstand.
- 14.6. Eine Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

- 15.1. Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.
- 15.2. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 15.3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

- 15.4. Die Kassenprüfer müssen der Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenführung geben.

## **§ 16 Auflösung**

- 16.1. Die Auflösung der RV Anspach kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.
- 16.2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn vier Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- 16.3. Die Mitglieder haben bei einer Auflösung der RV Anspach keinen Anspruch auf Zuwendungen, Anteile an etwaigen Überschüssen oder sonstigen Vermögenswerten der RV Anspach.
- 16.4. Bei Auflösung der RV Anspach oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Neu-Anspach mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsportes zu verwenden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 17.1. Diese von der Hauptversammlung am 02.03.1991 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 17.2. Formelle Satzungsänderungen wegen einer Beanstandung durch das Registergericht können vom geschäftsführenden Vorstand im Namen der Hauptversammlung durchgeführt werden.
- 17.3. Die bisherige Satzung der RV Anspach ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen eingetragen unter der Nr. 318 am 08.05.1991.